Fristenlauf für das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars

BGE 138 III 545 ff.

Michael Hamm* / Florian Schneider**

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung des Sachverhaltes
II. Zusammenfassung der Erwägungen
III. Kommentar
A. Beginn des Fristenlaufs
B. Erstreckung und Wiederherstellung der Frist
IV. Fazit

I. Zusammenfassung des Sachverhaltes

A – Der Erblasser verstarb am 28. August 2011. Er hinterliess seine Ehefrau und zwei Söhne (Beschwerdeführer), welche er testamentarisch auf den Pflichtteil gesetzt hatte. Das Testament wurde den Beschwerdeführern von der aufbewahrenden Notarin erst am 25. Oktober 2011 eröffnet. Am 16. November 2011 stellten die Beschwerdeführer das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars sowie um Vornahme von vorsorglichen Massnahmen. Die Notarin lehnte dieses ab, da es verspätet sei.

B – Das Kantonsgericht Neuenburg schützte den Entscheid der Notarin. Die Beschwerdeführer erhoben dagegen Beschwerde in Zivilsachen. Sie beantragten dessen Aufhebung, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars und die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen. Dabei rügten sie eine Verletzung von Art. 567 Abs. 2, Art. 580 sowie Art. 2 ZGB und machten im Wesentlichen geltend, dass die Frist für das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit Eröffnung des Testamentes zu laufen begonnen habe.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

II. Zusammenfassung der Erwägungen

1. (E. 1.2 und 1.3.) Anders als beim Inventar nach Art. 553 ZGB, welches als blosse Sicherungsmassnahme für die Nachlasssachen dient, zielt das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Art. 580 ZGB darauf, den Erben einen Überblick über Aktiven und Passiven des Nachlasses zu ermöglichen und allenfalls ihre Haftung zu beschränken, indem sie sich entscheiden können, ob sie ausschlagen, die amtliche Liquidation verlangen oder die Erbschaft unter öffentlichem Inventar oder vorbehaltlos annehmen wollen. Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars verfolgt ein wirtschaftliches Ziel und ist damit vermögensrechtlicher Natur. Es weist einen Streitwert auf, wobei von der exakten Bezifferung abgesehen werden kann, da es sich um ein Auskunftsbegehren handelt (BGE 127 III 396 E. 1b/cc; weitere Entscheidhinweise).
2. (E. 2.1) Gemäss Art. 580 Abs. 1 ZGB ist jeder Erbe, welcher die Befugnis zur Ausschlagung der Erbschaft hat, berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Dieses Begehren muss nach Art. 580 Abs. 2 ZGB innert Monatsfrist in der gleichen Form wie die Ausschlagung angebracht werden. Die Kürze der Frist ist gerechtfertigt, da einerseits mit dem Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars kein Risiko für die Erben verbunden ist und andererseits die Deliberationsfrist nicht zu weit ausgedehnt werden soll (5P.155/2001 vom 24. Juli 2001, E. 2b).

* Dr. iur. und Fachanwalt Erbrecht SAV, Partner bei Staiger, Schwald und Partner AG, Zürich.
** lic. iur., Rechtswanwalt, Mitarbeiter bei Staiger, Schwald und Partner AG, Zürich.

Für den Fristenbeginn und die Fristenberechnung gelten die Regeln der Ausschlagungsfrist nach Art. 567 Abs. 2 ZGB (5P.155/2001 vom 24. Juli 2001, E. 2b/aa; Literaturhinweise). Mithin beginnt die Frist für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist. Gemäss Lehre und kantonaler Rechtsprechung beginnt allerdings die Frist für die gesetzlichen Erben, die in einem grösseren Umfang als dem gesetzlichen Erbanspruch als Erben eingesetzt werden, wie für die eingesetzten Erben erst mit dem Tag zu laufen, an welchem ihnen die amtliche Mitteilung zugekommen ist; dies, weil sie alsdann auch in einem höheren Umfang als der gesetzlichen Erbquote für die Schulden des Erblassers haften (diverse Literatur- und Entscheidhinweise).

3. (E. 2.2 bis 2.4) Das Kantonsgericht Neuchâtel hat festgehalten, dass die Haftung für Schulden des Erblassers für die Beschwerdeführer als gesetzliche Erben, deren Erbanteil testamentarisch auf den Pflichtteil reduziert worden sei, in gleichem Masse reduziert sei. Entsprechend beginne für sie der Fristenlauf für das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit der Kenntnis des Todes des Erblassers. Die Beschwerdeführer erklären, sie seien eingesetzte Erben. Unter Bezugnahme auf den Wortlaut von Art. 567 Abs. 2 ZGB und die kantonale Gerichtspraxis machen sie geltend, wenn diese statuiere, dass der Fristenlauf bei eingesetzten Erben, deren Erbanteil *erhöht* worden sei, erst mit der amtlichen Mitteilung der Verfügung des Erblassers beginne, sei damit nicht gesagt, dass dies nicht ebenso für den Fall einer Reduktion des Erbanteils gelten soll.
   Die Beschwerdeführer als Söhne des Erblassers sind gesetzliche Erben mit Pflichtteilsschutz gemäss Art. 470 Abs. 1 ZGB. Als solche war ihnen bewusst, dass sie beim Tod ihres Vaters als Erben berufen und – abgesehen vom Sonderfall der Enterbung – im Rahmen ihres Pflichtteils geschützt sind. Die amtliche Mitteilung betreffend die Verfügung des Erblassers, wonach sie auf den Pflichtteil gesetzt worden sind, ändert mit Blick auf den Zweck der Aufnahme eines öffentlichen Inventars nichts an ihrer Situation. Der Zweck besteht wie erwähnt darin, den Erben einen klaren Überblick über den Nachlass zu ermöglichen, bevor sie sich über die Annahme der Erbschaft zu entscheiden haben, und gegebenenfalls ihre Haftung für die Schulden des Erblassers beschränken zu können. Im vorliegenden Fall ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Fristenlauf erst ab der amtlichen Mitteilung einer Verfügung des Erblassers beginnen sollte. Die Beschwerde ist deshalb in diesem Punkt abzuweisen.
4. (E. 3) Die Beschwerdeführer berufen sich des Weiteren auch auf Treu und Glauben nach Art. 2 ZGB und machen geltend, dass das einschlägige kantonale Recht den für die Entgegennahme des Begehrens zuständigen Notar bezeichne und sie vor der Testamentseröffnung vom 25. Oktober 2011 nicht gewusst hätten, an welchen Notar sie sich zu wenden hatten.
   Sämtliche gesetzlichen Erben eines im Kanton Neuchâtel wohnhaften Erblassers, welche das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars stellen wollen, sind diesbezüglich in derselben Situation. Die Beschwerde ist deshalb auch in diesem Punkt abzuweisen.
   Mangels Rüge ist schliesslich nicht darauf einzugehen, ob die Frist nach Art. 580 Abs. 2 ZGB analog Art. 576 ZGB verlängert oder wiederhergestellt werden kann (Frage offengelassen in BGE 104 II 249).

III. Kommentar

Im vorliegenden Entscheid werden Fragen im Zusammenhang mit der Frist für das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars aufgeworfen, welche aus praktischer Sicht von besonderem Interesse sind. Zum Beginn des Fristenlaufs für das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars hat sich das Bundesgericht klar geäussert. Offengelassen hat es die Frage, ob diese Frist erstreckt oder wiederhergestellt werden kann.

A. Beginn des Fristenlaufs

1. Art. 580 Abs. 2 ZGB bestimmt, dass das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars binnen Monatsfrist in der gleichen Form wie die Ausschlagung bei der zuständigen Behörde angebracht werden muss. Dass für den Beginn des Fristenlaufes im Gesetz ein ausdrücklicher Hinweis auf die für die Ausschlagung festgelegte Ordnung fehlt, erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte von Art. 580 ZGB. In den Entwürfen des Bundesrates hatte es noch geheissen, dass das Begehren für ein öffentliches Inventar «innerhalb der gleichen Frist und in der gleichen

Form wie die Ausschlagung» anzubringen sei, wobei mit der Wendung «innerhalb der gleichen Frist» auch der Fristbeginn mit umfasst war. Im Zuge der späteren Verankerung einer kürzeren, einmonatigen Frist für das Begehren um ein öffentliches Inventar unterblieb indessen ein Hinweis auf den Fristbeginn (5P.155/2001 vom 24. Juli 2001, E. 2.b/aa).

2. Unzweifelhaft ist, dass für den Beginn der Frist die Regelung von Art. 567 Abs. 2 ZGB anwendbar ist, wonach bei gesetzlichen Erben die Kenntnis des Todes – andernfalls die spätere Kenntnis des Erbfalls – und bei eingesetzten Erben der Zeitpunkt massgebend ist, da diesen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist (5P.155/2001 vom 24. Juli 2001, E. 2.b/aa; BSK ZGB II-Wissmann, 4.A., Art. 580 N 9).
3. Fraglich ist, welcher Zeitpunkt beim Zusammentreffen von gewillkürter Erbeinsetzung und gesetzlicher Erbenstellung gelten soll. Die herrschende Lehre will den Beginn der Frist auf den Zeitpunkt legen, da die Erben vom Tod des Erblassers und von der Berufung als Erben Kenntnis haben. Letzteres wird bei gesetzlichen Erben vermutet. Den Beweis des Gegenteils (z.B. bei entfernten Verwandten) haben die gesetzlichen Erben zu erbringen (BSK ZGB II-Schwander, 4.A., Art. 567 N 4). Für den Fall jedoch, dass die gesetzliche Erbquote testamentarisch erhöht wurde, soll die Frist wie für eingesetzte, nicht gesetzliche Erben, mit dem Tag zu laufen beginnen, an welchem ihnen die amtliche Mitteilung der Verfügung des Erblassers zukommt (BSK ZGB II-Wissmann, 4.A., Art. 580 N 9).
   Diese Doktrin deckt sich mit der kantonalen Rechtsprechung (Entscheidhinweise in BGE 138 III 545 E. 5.1), welcher auch das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid folgt (BGE 138 III 545 E. 2.4). Es stellt dabei zu Recht auf die Zwecke des öffentlichen Inventars ab, nämlich einerseits die Ermittlung von Aktiven und Passiven der Erbschaft als Grundlage für den Entscheid über deren Annahme, sowie andererseits die Möglichkeit, die Haftung für Schulden des Erblassers zu beschränken. Mit der *Erhöhung* der Erbquote geht – wie mit der Einsetzung als Erbe – eine vor der Testamentseröffnung nicht vorhersehbare, erhöhte Haftung für mögliche Schulden des Erblassers einher. Eine testamentarisch angeordnete *Verminderung* der Erbquote hingegen wirkt sich für gesetzliche Erben tendenziell vorteilhaft, zumindest aber nicht nachteilig aus. Vor diesem Hintergrund ist auch der Meinung beizupflichten, welche durch Erbvertrag eingesetzte Erben bezüglich Fristbeginn mit gesetzlichen Erben gleichsetzt, wissen erstere doch um ihre Erbenstellung (BSK ZGB II-Schwander, 4.A., Art. 567 N 4).
   Die Minderheitsmeinung, wonach der jeweils frühere Fristbeginn entscheidend sein soll, da die Haftung des Erben vom Berufungsgrund (Gesetz oder Testament) unabhängig sei und die Kenntnis der Erbenstellung als solche daher genüge, um über die Ausschlagung zu entscheiden bzw. eine Fristverlängerung oder das öffentliche Inventar zu verlangen (PraxKomm Erbrecht-Häuptli, 2.A., Art. 567 N 4), ist im Lichte des Vorstehenden abzulehnen.

B. Erstreckung und Wiederherstellung der Frist

1. Mangels gesetzlicher Regelung fragt sich, ob die Lücke betr. Erstreckung bzw. Wiederherstellung der (sehr kurzen) Frist für das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars durch eine analoge Anwendung von Art. 576 ZGB geschlossen werden soll.
2. Gemäss heute herrschender Lehre, der wir uns anschliessen, ist eine Erstreckung nicht möglich (PraxKomm Erbrecht-Engler, 2.A., Art. 580 N 12; BSK ZGB II-Wissmann, 4.A., Art. 580 N 12). Als überzeugende Argumente werden angeführt, dass die Erben mit der Stellung des Begehrens um Aufnahme eines öffentlichen Inventars kein Risiko eingehen und damit anstelle eines Fristerstreckungsgesuches ebenso gut das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars stellen können. Dies gilt erst recht, da das Begehren mit einem gleichzeitigen Sistierungsantrag sowie dem Hinweis auf einen möglichen Rückzug vor Erteilung der Bewilligung verbunden werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Begehren ohne Rechtsfolgen zurückgezogen werden (BSK ZGB II-Wissmann, 4.A., Art. 580 N 14).
3. Die Zulässigkeit einer Wiederherstellung der Frist wird kontroverser diskutiert, vom Bundesgericht aber bisher nicht behandelt (vgl. BGE 104 II 249, SJZ 64/1968 S. 10 sowie BSK ZGB II-Wissmann, 4.A., Art. 580 N 12 und die dort zitierte Literatur).
   Gegen eine Fristwiederherstellung spricht, dass Erben kein Haftungsrisiko für Schulden des Erblassers trifft, solange die Frist für die Ausschlagung aus wichtigen Gründen wiederhergestellt werden kann. Ein weiterer Aspekt ist das Interesse der Gläubiger an der Klärung des Schicksals ihrer Forderungen: Denn ein öffentli-

ches Inventar mit Rechnungsruf zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt kann zu neuen Schwierigkeiten führen, wenn Gläubiger die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen verpassen.

Für die Zulässigkeit der Wiederherstellung spricht der Zweck des öffentlichen Inventars, eine Entscheidungsgrundlage für die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu schaffen. War die Erklärung der Ausschlagung aus wichtigen Gründen nicht fristgerecht möglich und ist entsprechend eine Wiederherstellung der Frist vorgesehen, so fragt es sich aus dieser Perspektive, weshalb nicht dasselbe auch für die Aufnahme eines öffentlichen Inventars gelten soll.

In der Praxis ist es vereinzelt schon vorgekommen, dass noch nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Aufnahme eines öffentlichen Inventars angeordnet wurde. Unseres Erachtens ist dies grundsätzlich unzulässig: Denn die Ablehnung eines nachträglichen öffentlichen Inventars hat für die Erben kein Risiko zur Folge, steht ihnen doch weiterhin die Ausschlagung zur Verfügung; sie kommen bloss nicht in den Genuss der Erbschaftsannahme unter beschränkter Haftung. Demgegenüber führt die Anordnung eines nachträglichen öffentlichen Inventars für die Gläubiger zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Diese müssen innert Monatsfrist mit dem Begehren um Anordnung eines öffentlichen Inventars sowie mit einem Rechnungsruf rechnen. Unterbleibt das Begehren innert dieser Frist und erfolgt der Rechnungsruf zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt, fragt sich, was mit Forderungen passiert, die in der Folge nicht rechtzeitig angemeldet werden. Bei schuldloser verspäteter Anmeldung müssten diese konsequenterweise ebenfalls nachträglich ins öffentliche Inventar aufgenommen werde und eine Beschränkung der Haftung der Erben analog Art. 590 Abs. 2 ZGB auf ihre noch vorhandene Bereicherung wäre den Gläubigern gegenüber nicht gerechtfertigt. Damit würde das öffentliche Inventar jedoch seines eigentlichen Zweckes beraubt. Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit sowie der Tatsache, dass die Erben kein zusätzliches Haftungsrisiko trifft, ist die Anordnung eines öffentlichen Inventars nach Ablauf der gesetzlichen Frist grundsätzlich abzulehnen, es sei denn, es liege ausnahmsweise – und analog zu den für die (verpasste) Ausschlagungsfrist entwickelten Grundsätzen – ein wichtiger Grund vor. Gläubiger, welchen seitens der Erben eine Haftungsbeschränkung aufgrund eines nachträglichen öffentlichen Inventars entgegengehalten wird, können sich folglich im Regelfall auf die Nichtigkeit derselben berufen.

IV. Fazit

Die vorliegende Entscheidung des Bundesgerichtes ist schlüssig. Die einmonatige Frist für das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars beginnt bei gesetzlichen Erben bereits mit der Kenntnis des Todes. Für eingesetzte Erben beginnt sie mit der amtlichen Mitteilung der Verfügung des Erblassers. Dasselbe gilt – im Gegensatz zu gesetzlichen Erben, deren Erbquote vermindert wurde – für diejenigen gesetzlichen Erben, deren Erbquote mittels Testament erhöht wurde. Durch Erbvertrag eingesetzte Erben werden gesetzlichen Erben gleichgestellt.

Eine Fristerstreckung ist abzulehnen. Die Wiederherstellung der Frist ist aus Gründen der Rechtssicherheit nur ausnahmsweise möglich, nämlich dann, wenn – analog der Wiederherstellung bei verpasster Ausschlagungsfrist – ein wichtiger Grund vorliegt.

Willensvollstrecker können selber kein Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars stellen und keine Erstreckung oder Wiederherstellung der Ausschlagungsfrist verlangen. Sie sind folglich gehalten, die Erben rechtzeitig auf ihre Möglichkeiten und die damit zusammenhängenden Fristen hinzuweisen. Erbenvertreter tun gut daran, im Zweifelsfall rechtzeitig die Aufnahme eines öffentlichen Inventars zu verlangen, allenfalls verbunden mit einem prozessualen Sistierungsantrag.